



## Förderprogramm öffentliche Tourismusinfrastruktur

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 20. April 20203

### Anlagen zum Förderantrag Beschilderung, Markierung und Möblierung von qualitätszertifizierten Wanderwegen oder touristisch bedeutsamen Radwegen

Dem Antrag sind beizufügen:

1. Regionales Gesamtkonzept (für Wander- bzw. Radwege)
2. Projekt- oder Baubeschreibung mit detailliertem Erläuterungsbericht zur geplanten Maßnahme
3. Pläne und aussagekräftiges Kartenmaterial (Grundrisse, Lageplan, Schnitte, Ansichten, Wegeverläufe): Übersichtsplan im Maßstab 1:25.000 sowie Darstellung des Wegeverlaufs einschließlich Zuwegungen mit aussagekräftigen Planunterlagen (Maßstab 1:5.000 bzw. 1:10.000) und Darstellung der geplanten Maßnahmen entlang des Weges; Beschilderungs- und Markierungskonzept mit Angabe der wegweisenden Beschilderung und Infotafeln im Maßstab 1:10.000
4. Detaillierte Planzeichnungen für alle baulichen Maßnahmen, die einer genaueren Erläuterung bedürfen (z.B. Brückenbauwerke, Geländer, Treppenanlagen, Stege etc.) im Maßstab von 1:100
5. Möblierungskonzept
6. Nachvollziehbare Berechnung der Ausgaben, bei wesentlichen Baumaßnahmen nach DIN 276. Sofern Planungsleistungen von einem privaten Büro erbracht werden, sollen die Ausgaben hierfür auf Grundlage der HOAI ermittelt werden. Ergänzend soll den Anträgen ebenfalls die statische Berechnung für Ingenieurbauwerke beigefügt werden
7. Formular „Bestätigung über die Einhaltung der Mindestkriterien“
8. Nachweise, wonach das Projekt mit allen erforderlichen Fachbehörden (vor allem mit den Naturschutzbehörden, der Forstverwaltung, der Wasserwirtschaft, dem Landesbetrieb Mobilität) abgestimmt wurde, insbesondere Genehmigungen bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigungen (z. B. Baugenehmigung, naturschutzrechtliche Genehmigung, wasserrechtliche Zulassung)
9. Genehmigungen bzw. Stellungnahmen der fachtechnischen Dienststellen
10. Erklärung bzw. Konzept über Sicherstellung Verkehrssicherung, Nachhaltigkeit und Qualität der Wege (siehe Formular Mindestkriterien)



11. Nachweis der vollständigen Finanzierung des Projektes einschließlich Folgekosten; bei kommunalen Antragstellern ist eine kommunalaufsichtsbehördliche Stellungnahme vorzulegen, in der bestätigt wird, dass der Träger des Vorhabens in der Lage ist, den Eigenanteil sowie die Folgekosten ohne Gefahr für die finanzielle Leistungsfähigkeit zu tragen. Bei sonstigen Antragstellern ist eine Bestätigung der Hausbank vorzulegen, wonach dem Antragsteller bestätigt wird, dass der voraussichtlich aufzubringende Eigenanteil verfügbar ist. Es wird empfohlen, sich dazu frühzeitig von den beteiligten Kommunen verbindliche schriftliche Zusagen über die Erbringung des auf sie entfallenden Eigenanteils einzuholen
12. Erklärung über Vorsteuerabzugsberechtigung
13. Übersicht über die unmittelbare oder mittelbare finanzielle Belastung für jede betroffene kommunale Gebietskörperschaft
14. bei Anträgen kommunaler Gebietskörperschaften und Zweckverbänden sowie Anträgen juristischer Personen, an denen kommunale Gebietskörperschaften beteiligt sind, für Maßnahmen oberhalb der in Nummer 6.5 bestimmten Wertgrenzen, – eine Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage (Teil II Anlage 1 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO), – eine Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit (Berechnung der sogenannten freien Finanzspitze) gemäß Anlage 3 Muster 14 der VV Gemeindehaushaltssystematik vom 23. November 2006 (MinBl. 2007, S. 16; 2011, S. 182) in der jeweils geltenden Fassung
15. Grundbuchauszug/Auszug aus dem Eigentümerverzeichnis oder sonstiger geeigneter Nachweis über die bestehenden Eigentumsverhältnisse
16. Angaben zu eventuell noch bestehenden Zweckbindungsfristen aus vergangenen Förderungen
17. Stellungnahme der zuständigen regionalen Tourismusorganisation über den Beitrag des Vorhabens zu den Zielen nach den Nummern 1.1 bis 1.4, Einordnung des Vorhabens in das regionale Tourismuskonzept sowie die Priorität des Vorhabens im regionalen Kontext
18. Sofern der Antrag durch eine regionale Tourismusorganisation oder vergleichbare Organisationen in überwiegender Trägerschaft der Kommunen oder die Naturparkvereine Rheinland-Pfalz gestellt wird, gilt Folgendes: Vor Bewilligung des Zuschusses ist in geeigneter Weise nachzuweisen, dass die an der Wegeführung beteiligten Kommunen im Fall der Beendigung der Gesellschaft für die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Bescheid und eventuelle Rückforderungsansprüche eintreten werden.